

Aktenzeichen: 10 AZR 561/93
Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Urteil vom 16. Februar 1994
- 10 AZR 561/93 -

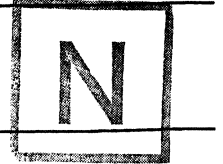
I. Arbeitsgericht
Stendal

Urteil vom 20. März 1992
- 4 Ca 316/91 -

II. Landesarbeitsgericht
Sachsen-Anhalt

Urteil vom 21. Oktober 1992
- 3 Sa 9/92 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Ja
Für das Bundesarchiv : Nein



Entscheidungsstichwort:

Treuezulage nach einem Rahmenkollektivvertrag

Gesetz:

Rahmenkollektivvertrag für die Zivilbeschäftigten der Nationalen Volksarmee Ziffer VI; Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 10. Dezember 1990 (TV Zuwendung Arb-O) §§ 1, 2, 3, 5

Leitsatz:

Ein auf Grund des am 31. März 1991 außer Kraft getretenen Rahmenkollektivvertrags für die Zivilbeschäftigten der Nationalen Volksarmee möglicherweise bestehender Anspruch auf eine anteilige Treuezulage für die Monate Januar, Februar und März 1991 wird durch den Anspruch auf eine Zuwendung für das Jahr 1991 nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 10. Dezember 1990 (TV Zuwendung Arb-O) konsumiert.



10 AZR 561/93

3 Sa 9/92 Sachsen-Anhalt

Verkündet am
16. Februar 1994

Bartel,
Reg.-Obersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2
ZPO in der Sitzung vom 16. Februar 1994 durch den Vorsitzenden
Richter Matthes, die Richter Dr. Freitag und Böck sowie die
ehrenamtlichen Richter Thiel und Großmann für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1992 - 3 Sa 9/92 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Stendal vom 20. März 1992 - 4 Ca 316/91 - abgeändert.
3. Die Klage wird abgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über den Anspruch des Klägers auf eine anteilige Treuezulage.

Der Kläger war seit dem 10. Mai 1965 bei den Grenztruppen der ehemaligen DDR als Kraftfahrzeugschlosser tätig. Auf dieses Beschäftigungsverhältnis wurde der Rahmenkollektivvertrag für die Zivilbeschäftigten der Nationalen Volksarmee (im folgenden: RKV) einschließlich aller Nachträge angewandt.

Der RKV hatte in seiner zuletzt gültigen Fassung - soweit vorliegend von Interesse - folgenden Wortlaut:

"VI. Treuezulage für ununterbrochene Beschäftigungsdauer

1. Treuezulage

1.1. Für ununterbrochene Beschäftigungsdauer erhalten Zivilbeschäftigte Treuezulage.

1.2. Die Treuezulage beträgt bei ununterbrochener Beschäftigungsdauer



nach Ablauf von 2 Jahren 4 Prozent
nach Ablauf von 5 Jahren 8 Prozent
nach Ablauf von 10 Jahren 10 Prozent
nach Ablauf von 15 Jahren 12 Prozent
nach Ablauf von 20 Jahren 15 Prozent

des Bruttogehaltes, das der Berechnung des Durchschnittslohnes zugrunde gelegt wird, sowie der aufgabengebundenen Leistungszuschläge für die Lösung von Forschungs-, Entwicklungs- und Projektierungsaufgaben, objektgebundenen Gehaltsprämien, Vergütungen und Zuschläge für Überstundenarbeit, außerplanmäßige Arbeitsleistungen der PKW-Fahrer und Arbeitsbereitschaft, Bordwache, Hafenwache und Tagesdienste.

- 1.3. Die Treuezulage ist für den Zeitraum vom 1. Februar bis 31. Juli und für den Zeitraum vom 1. August bis 31. Januar zu den festgelegten Terminen, nach den festgelegten Prozentsätzen und Bedingungen zu zahlen.
- 1.4. Die Berechnung der Treuezulage hat vom Ersten des Monats an zu erfolgen, in dem die Jahre der ununterbrochenen Beschäftigungsdauer erreicht werden.
- 1.6. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Zivilbeschäftigten ist die Treuezulage anteilig zu berechnen. Bei Ausscheiden des Zivilbeschäftigten infolge schwerwiegender Verletzung staatsbürgerlicher Pflichten und der sozialistischen Arbeitsdisziplin besteht kein Anspruch auf noch nicht ausgezahlte Treuezulage.
Beim Tod des Zivilbeschäftigten wird die anteilige Treuezulage an die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen gezahlt."

Ursprünglich hatte der RKV in Ziff. 1.3. wie folgt gelautet:

"Die Treuezulage ist für den Zeitraum vom 1. Februar bis 31. Juli zum "Tag der Republik" und für den Zeitraum vom 1. August bis 31. Januar zum "Tag der Nationalen Volksarmee" nach den festgelegten Prozentsätzen und Bedingungen zu zahlen."



Der RKV war entsprechend dem Arbeitsgesetzbuch der ehemaligen DDR registriert worden. Für die Zeit bis einschließlich Januar 1991 hat der Kläger die Treuezulage im März 1991 erhalten.

Mit dem 1. April 1991 trat der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 10. Dezember 1990 (im folgenden: TV Zuwendung Arb-0) in Kraft. Dieser lautet - soweit hier von Bedeutung - wie folgt:

"§ 1 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Der Arbeiter erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er
 1. am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis steht und nicht für den ganzen Monat Dezember ohne Lohn zur Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit beurlaubt ist und
 2. seit dem 1. Oktober ununterbrochen als Arbeiter, Angestellter, Beamter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Auszubildender, Praktikant, Schülerin/Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Krankenpflegehilfe oder Hebammenschülerin/Schüler in der Entbindungspflege im öffentlichen Dienst gestanden hat oder
im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat oder steht und
 3. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.
- (2) Der Arbeiter, dessen Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet und der mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen in einem Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art im öffentlichen Dienst gestanden hat, erhält eine Zuwendung,
...



3. wenn er wegen

- a) eines mit Sicherheit zu erwartenden Personalabbaus,

...

gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat, ...

§ 2

Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung beträgt - unbeschadet des Absatzes 2 - 75 v. H. des Urlaubslohnes nach § 48 MTArb-O und des Sozialzuschlages, die dem Arbeiter zugestanden hätten, wenn er während des ganzen Monats September Erholungsurlaub gehabt hätte. ...
- (2) Hat der Arbeiter nicht während des ganzen Kalenderjahres Bezüge von demselben Arbeitgeber aus einem Rechtsverhältnis der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Art erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den er keine Bezüge erhalten hat. ...

§ 3

Anrechnung von Leistungen

Wird aufgrund anderer Bestimmungen oder Verträge oder aufgrund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grund eine der Zuwendung der Art nach vergleichbare Leistung gezahlt, wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet. Satz 1 gilt auch für eine Zuwendung aus einer Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz.

§ 5

Aufhebung von Bestimmungen

Die bisherigen Regelungen über jährlich oder mehrmals jährlich zu zahlende Prämien, zusätzliche Belohnungen oder Vergütungen, Treuezulagen und -prämien, Jahresendprämien, Leistungsprämien und vergleichbare Leistungen (z. B. nach der Ordnung über die Planung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds in den Staatsorganen, der Verordnung über eine jährliche zusätzliche Vergütung für die Mitarbeiter in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, des Rahmenkollektivvertrages über die Arbeits- und



Lohnbedingungen für die Mitarbeiter in Einrichtungen der Volksbildung und kommunalen Einrichtungen der Berufsbildung usw.) treten mit Ablauf des 31. März 1991 außer Kraft."

Kraft beiderseitiger Tarifbindung fand der TV Zuwendung Arb-O auf das Arbeitsverhältnis der Parteien Anwendung.

Am 19. September 1991 schloß der Kläger mit der Beklagten wegen der Schließung seiner Dienststelle einen Aufhebungsvertrag, dem zufolge sein Arbeitsverhältnis zum 30. September 1991 endete.

Der Kläger ist der Meinung, ihm stehe für die Monate Februar und März 1991 nach dem RKV eine fünfzehnprozentige Treuezulage in Höhe von insgesamt 474,00 DM zu, weil während dieses Zeitraumes der RKV noch gültig gewesen sei. Sein Anspruch sei auch nach dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz begründet, weil Arbeitnehmer, die im März 1991 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden seien, eine anteilige Treuezulage nach dem RKV auch für den Monat Februar 1991 erhalten hätten.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zur Zahlung von 474,00 DM brutto
nebst 4 % Zinsen aus dem Nettobetrag seit
3. Dezember 1991 an ihn zu verurteilen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Sie beruft sich darauf, ab dem 1. April 1991 sei der RKV durch den TV Zuwendung Arb-O außer Kraft gesetzt worden. Somit sei er am 7. Oktober 1991 (Tag der Republik), dem ursprünglich



vorgesehenen Auszahlungstermin für die Treuezulage, nicht mehr gültig gewesen. Außerdem seien durch § 5 des TV Zuwendung Arb-O die Vorschriften über die Zahlung einer Treuezulage nach dem RKV ausdrücklich aufgehoben worden.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Gegen dieses Urteil ist auf entsprechende Beschwerde der Beklagten die Revision zugelassen worden.

Mit ihrer Revision begehrt die Beklagte die Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile und Klageabweisung. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Revision ist begründet. Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch auf eine anteilige Treuezulage nach dem RKV für die Monate Februar und März 1991 nicht zu.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der Kläger habe Anspruch auf eine Treuezulage für die Monate Februar und März 1991. Der RKV habe in Ziff. 1.6. den Entstehungsgrund und die Fälligkeit des Anspruches auf Zahlung einer anteiligen Treuezulage bei vorzeitigem Ausscheiden des Arbeitnehmers geregelt. Der Anspruch auf die begehrte anteilige Zulage sei mit Ablauf des Bezugszeitraumes (1. Februar bis 31. Juli 1991) entstanden. Die Fälligkeit



des Anspruches sei nach § 271 BGB gegeben, weil die in der ursprünglichen Fassung des RKV enthaltene konkrete Regelung über die Fälligkeit am Tag der Republik (7. Oktober) entfallen sei. Unerheblich für die Forderung des Klägers sei die Beendigung seines Arbeitsverhältnisses durch Aufhebungsvertrag zum 30. September 1991. Der Klageanspruch lasse sich auch aus §§ 317, 319 BGB begründen. Die geänderte Fassung des RKV habe nämlich den Fälligkeits- und Auszahlungstermin nicht (mehr) festgelegt. Diese Lücke des RKV hätten die Betriebsgewerkschaftsleitung und die Betriebsleitung durch Vereinbarung schließen können. Da eine solche nicht zustande gekommen sei, müsse die Leistungsbestimmung in den Entscheidungsgründen des Urteils vorgenommen werden. Der Fälligkeitstermin sei das Ende des jeweiligen Bezugszeitraumes, spätestens jedoch der Zeitpunkt des Ausscheidens des Klägers am 30. September 1991. Diese Festlegung entspreche den Grundsätzen von Billigkeit, weil die Treuezulage mit Ablauf des Bezugszeitraumes verdient worden sei.

Diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts kann nicht gefolgt werden.

II. Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf eine anteilige Treuezulage nach Ziff. VI Nr. 1.6. RKV.

1. Es bedarf keiner abschließenden Entscheidung, ob zugunsten des Klägers aufgrund des RKV bis zu dessen Außerkrafttreten am 31. März 1991 bereits ein anteiliger Anspruch auf eine Treuezulage entstanden war.



Wäre es nämlich zum Entstehen eines solchen Anspruches gekommen, so wäre dieser durch Verrechnung mit dem ab 1. April 1991 entstehenden Anspruch auf eine Zuwendung nach dem TV Zuwendung Arb-O erfüllt worden.

a) Der Anspruch auf die tarifliche Zuwendung nach dem TV Zuwendung Arb-O soll alle anderen Ansprüche auf eine vergleichbare Leistung - gleich aus welchem Rechtsgrund - konsumieren. Dies folgt aus der Anrechnungsklausel des § 3 TV Zuwendung Arb-O, die bestimmt, daß solche Leistungen auf die Zuwendung angerechnet werden. Damit kommt auch zum Ausdruck, daß ab dem 1. April 1991 keine Ansprüche auf solche vergleichbaren Leistungen nach dem außer Kraft getretenen RKV neben dem TV Zuwendung Arb-O mehr bestehen sollen. Diese "gehen" ebenso wie andere Leistungen i.S.d. § 3 TV Zuwendung Arb-O in der Zuwendung "auf" (vgl. auch BAG Urteil vom 14. Oktober 1993 - 8 AZR 306/92 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen).

Das führt nicht dazu, daß einem Arbeiter der möglicherweise auf Grund des RKV entstandene Anspruch auf eine anteilige Treuezulage für Februar und März 1991 durch den TV Zuwendung Arb-O entzogen wird. Vielmehr wird ein dem Arbeiter nach dem TV Zuwendung Arb-O zustehender (regelmäßig höherer) Zuwendungsanspruch mit einem etwaigen Anspruch auf eine Treuezulage verrechnet, so daß sich die Zuwendung entsprechend verringert.

Ein etwaiger Anspruch des Klägers auf eine anteilige Treuezulage für den Zeitraum vom 1. Februar bis 31. März 1991 hätte



nach dem RKV frühestens mit Ablauf des 31. März 1991, dem Zeitpunkt seines Außerkrafttretens, fällig werden können, weil der Kläger den in Ziff. VI Nr. 1.3. RKV festgelegten Bezugszeitraum (1. Februar bis 31. Juli) noch nicht erfüllt hatte. Daneben steht ihm aber aufgrund des TV Zuwendung Arb-O ab Januar 1991 ein Anspruch auf eine Zuwendung zu.

Der TV Zuwendung Arb-O findet kraft beiderseitiger Tarifbindung auf das Arbeitsverhältnis des Klägers Anwendung (§ 3 TVG). Weil er wegen Schließung seiner Dienststelle durch einen Aufhebungsvertrag zum 30. September 1991 aus dem Arbeitsverhältnis mit der Beklagten ausgeschieden ist, nachdem dieses vom Beginn des Jahres 1991 an ununterbrochen bestanden hatte, hat er gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 a i.V.m. § 2 Abs. 2 TV Zuwendung Arb-O Anspruch auf eine anteilige Zuwendung in Höhe von drei Vierteln einer vollen Zuwendung nach § 1 Abs. 1 TV Zuwendung Arb-O.

Da nach Sinn und Zweck der Regelungen des TV Zuwendung Arb-O ab dem Inkrafttreten des Tarifvertrages alle etwaigen Ansprüche auf Treuezulage nach dem RKV im Anspruch auf die Zuwendung nach dem TV Zuwendung Arb-O "aufgehen" sollen, führt das zum Erlöschen des möglicherweise aufgrund des RKV noch bestehenden Anspruchs des Klägers auf eine Treuezulage, soweit dieser erst mit Ablauf der Wirksamkeit des RKV fällig geworden ist.

b) Als Ausgleich für diesen möglicherweise eintretenden Verlust eines Anspruches auf eine anteilige Treuezulage nach dem RKV wird zugunsten der Arbeiter bei der Feststellung der Anspruchsberechtigung auf eine Zuwendung nach dem TV Zuwendung Arb-O und bei der



Berechnung der Höhe derselben auch die Zeit der Beschäftigung bei der Beklagten bzw. im sonstigen öffentlichen Dienst vor dem Inkrafttreten des TV Zuwendung Arb-O, d. h. auch die Zeit von Januar bis März 1991, mitberücksichtigt (§ 1 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und § 2 Abs. 1 und Abs. 2 TV Zuwendung Arb-O).

Diese Anrechnung der noch unter dem Geltungsbereich des RKV zurückgelegten Beschäftigungszeit auf die nach dem TV Zuwendung Arb-O maßgebliche Dauer des Arbeitsverhältnisses macht ebenfalls deutlich, daß nach Sinn und Zweck des TV Zuwendung Arb-O einem Arbeiter für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1991 Ansprüche auf eine anteilige Treuezulage nach dem RKV und auf eine Zuwendung nach dem TV Zuwendung Arb-O nicht nebeneinander zustehen sollen.

2. Diese tarifliche Regelung führt nicht zu einem Verstoß gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz, der grundsätzlich auch in Tarifverträgen zu beachten ist (ständige Rechtsprechung; vgl. BAG Urteil vom 17. Mai 1988 - 3 AZR 400/86 - AP Nr. 27 zu § 5 BetrAVG, m.w.N.).

Der Kläger ist nicht, wie er meint, gegenüber denjenigen Arbeitnehmern unzulässig benachteiligt, die im März 1991 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind und eine anteilige Treueprämie nach dem RKV für Februar 1991 beanspruchen konnten (Ziff. VI Nr. 1.6. RKV).

Den Nachteil, daß ihm kein Anspruch auf eine Treuezulage nach dem RKV für den Monat Februar 1991 zusteht, haben die Tarif-



vertragsparteien dadurch ausgeglichen, daß ihm nach dem TV Zuwendung Arb-0 für die Monate Januar, Februar und März 1991 jeweils ein Zwölftel der gesamten Zuwendung nach § 2 Abs. 1 TV Zuwendung Arb-0 zusteht (§ 2 Abs. 2 Satz 1 TV Zuwendung Arb-0). Dies führt dazu, daß er aufgrund der Anrechnung dieser Beschäftigungsmonate einen Anspruch auf ein Viertel der Gesamtzuwendung erwirbt.

Dies macht im Ergebnis etwa 19 % eines Bruttomonatslohnes (ein Viertel von 75 % des Urlaubslohnes und des Sozialzuschlages) aus, also mehr als ein Arbeiter bei über zwanzigjähriger ununterbrochener Beschäftigungsdauer nach Ziff. VI Nr. 1.2. RKV bei vorzeitigem Ausscheiden im März 1991 als Treuezulage hätte erhalten können (sc. 15 % eines Bruttogehaltes für Februar 1991).

3. Demnach waren auf die Revision der Beklagten die zweitinstanzliche Entscheidung aufzuheben und die Berufung gegen das klageabweisende Urteil des Arbeitsgerichts zurückzuweisen.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Matthes

Dr. Freitag

Böck

Thiel

Großmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

